

**Einwohnergemeinde Aarberg**

# **Schulreglement**

30. Mai 1996

## Einwohnergemeinde Aarberg

Gestützt auf

Art. 45 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992,

Art. 12, Abs. 3, des Kindergartengesetzes (KGS) vom 23. November 1983 und

Art. 18 der Gemeindeordnung Aarberg (GO) vom 24. August 1988

**beschliesst die Gemeindeversammlung das folgende**

### SCHULREGLEMENT

#### I Organisation des Schulwesens

##### Art. 1

Schulwesen

Das Schulwesen der Gemeinde Aarberg umfasst:

- die Kindergärten
- die Primarschule
- die Realschule
- die Sekundarschule (durch Sekundarschulverband geführt)
- Kleinklassen (durch Verband besonderer Klassen Biel-Seeland geführt)

##### Art. 2

Andere Gemeinden

Ueber die Aufnahme von auswärtigen Schülern in Aarberger Schulen und über den auswärtigen Schulbesuch von Aarberger Schülern kann der Gemeinderat Vereinbarungen abschliessen.

Schulgeldbeiträge

##### Art. 3

1 Die Gemeinde richtet nur Beiträge an auswärtige Schulbesuche aus, wo ein eigenes Angebot fehlt. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

2 Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung freiwilliger 10. Schuljahre beteiligen und dabei mit entsprechenden Anbietern Verträge abschliessen. Der Gemeinderat ist für die Vertragsabschlüsse zuständig.

## II Kindergärten

### Art. 4

- |                  |  |
|------------------|--|
| 4.1 Dauer        | In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. In begründeten Einzelfällen kann die Schulkommission auch Kinder aufnehmen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen. |
| 4.2 Aufsicht     | Die Aufsicht über die Kindergärten im Sinne der kantonalen Vorschriften übernimmt die Schulkommission.   |
| 4.3 Schulleitung | Für die Primarschule und den Kindergarten wird eine Schulleitung eingesetzt.   |

## III Primarschule

### Art. 5

- |  |   |
|--|---|
| 5.1 Gliederung   | Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe.   |
| 5.2 Aufsicht   | Die Aufsicht über die Primarschulen im Sinne der kantonalen Vorschriften obliegt der Schulkommission.   |
| 5.3 Schulleitung   | Für die Primarschule und den Kindergarten wird eine Schulleitung eingesetzt.  |
| 5.4 Eröffnung und Schliessung von Klassen                    | Über die Eröffnung und die Schliessung von Klassen der Primarschule und des Kindergartens entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.                   |
| 5.5 Einführung/Aufhebung von Spezial- + Fakultativunterricht | Ueber die Einführung/Aufhebung von Spezial- und Fakultativunterricht der Primarschule und des Kindergartens entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission. |
| 5.6 Genehmigung von Beschlüssen 5.5 und 5.6                  | Beschlüsse gemäss Ziffer 5.4 und 5.5 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.   |

## Schulkommission

Art. 6

Die Schulkommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens und der Primarklassen. Der Aufgabenbereich ist in der kantonalen Schul- und Kindergartenetzgebung sowie im Reglement des Gemeinderates betreffend den ständigen Kommissionen umschrieben. Sie ist insbesondere zuständig für:

## Aufgaben

- a die jährliche Einreichung eines Produktebudgets an den Gemeinderat zH Gemeindeversammlung.
- b die Festsetzung der jährlichen Unterrichtszeit, wobei die Ferien grundsätzlich ein Jahr zum voraus öffentlich bekanntzugeben sind
- c die Genehmigung der Unterrichtsorganisation
- d die Aufsicht über die Schülerunfallversicherung
- e den Datenschutz sowie die Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde
- f die Pflichtenhefte der Schulleitung
- g die Überwachung des Unterhalts und der Benützung der Schulanlagen während dem ordentlichen Schulbetrieb.
- h die Organisation und Durchführung des schulzahnärztlichen und schulärztlichen Dienstes,

## IV Sekundarstufe I

Art. 7

## Gliederung

1 Die Sekundarstufe I umfasst das 7. bis 9. Schuljahr und gliedert sich in Real- und Sekundarklassen. Die Gemeinde Aarberg ist zuständig für die Realklassen.

## Übertritt

2 Der Übertritt in die Sekundarstufe 1 erfolgt gemäss den kantonalen Weisungen über das Übertrittsverfahren.

## 1. Realschule

### Art. 8

Zuständigkeit

Für die Realschule kann der Gemeinderat eine ständige Kommission gemäss Artikel 67 der Gemeindeordnung einsetzen oder die Führung mittels Vertrag dem Sekundarschulverband übertragen.

## 2. Sekundarschule

### Art. 9

Die Gemeinde Aarberg bietet die Sekundarschule gemeinsam mit anderen Gemeinden an. Auf die entsprechenden Organisationsvorschriften wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## V Elternmitwirkung

### Art. 10

10.1 Einführung

Am Kindergarten, an der Primarschule und an der Realschule kann die Elternmitsprache im Sinne des Volksschulgesetzes institutionalisiert werden.

10.2 Zuständigkeit

Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission in einem Reglement.

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 11

11.1 Aufhebung von Reglementen

Folgende Reglemente werden ausser Kraft gesetzt:

- Reglement über den Haushaltungsunterricht vom 22.12.1954
- Kindergartenreglement vom 13.6.1991
- Reglement über die Schulzahnpflege vom 3.12.1987

11.2 Inkrafttreten

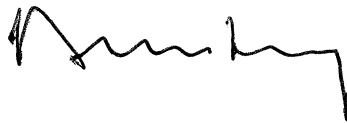
Dieses Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft.

**GENEHMIGUNG**

Das vorliegende Schulreglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996 genehmigt.

Aarberg, 8. Juli 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG  
Der Präsident



Die Sekretärin


Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Schulreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. Mai auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Publikation

Amtsblatt des Kantons Bern  
Amtsanzeiger Aarberg

8. Mai 1996

3. und 24. Mai 1996

Einsprachen

keine

Aarberg, 8. Juli 1996

Die Gemeindeschreiberin



Vom Rechtsdienst der Erziehungs-  
direktion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1522-2440.13/95  
Bern, 15. Juli 1996

Die stellvertretende Generalsekretärin:

